

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informationszentrums

Abschnitt III Benutzungsordnung der Abteilung Bibliothek

§ 1 Berechtigung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich jede natürliche Person berechtigt. Dabei wird zwischen Studierenden der Hochschule, Bediensteten der Hochschule und hochschulexternen Personen unterschieden.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung der Studierenden, Bediensteten und hochschulexternen Personen als Benutzer erfolgt durch Aufnahme in die elektronische Benutzerkartei.
- (2) Für die Zulassung ist bei Studierenden die Vorlage des Studentenausweises, bei hochschulexternen Personen die Vorlage des Personalausweises erforderlich.
- (3) Mit der Zulassung erkennt der Benutzer die Verwaltungs- und Benutzungsordnung an. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht.
- (4) Die Zulassung von Studierenden und Bediensteten zur Benutzung der Bibliothek endet mit deren Ausscheiden aus der Hochschule.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Die Medieneinheiten der Bibliothek sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Eine Änderung der persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift) ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mäntel sind an der Garderobe, Taschen in den Schließfächern der Bibliothek aufzubewahren.
- (5) Die Bibliothek ist ein Raum der Stille; die Entwicklung von Geräuschen ist minimal zu halten. Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Essen und Trinken zu unterlassen. Rauchen und die Nutzung von Mobiltelefonen sind untersagt.

§ 4 Bereitstellung und Ausleihe von Medieneinheiten

- (1) Die Bereitstellung und Ausleihe von Medieneinheiten der Bibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Der Bestand an Medieneinheiten ist frei zugänglich. Die Benutzung kann innerhalb der Bibliotheksräume und durch Ausleihe auch außerhalb der Bibliotheksräume erfolgen.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Präsenzbestände.
- (4) Die Leihfrist der Medieneinheiten, ausgenommen ungebundene Zeitschriften, beträgt vier Wochen. Die zweimalige Verlängerung um jeweils vier Wochen ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
Ungebundene Zeitschriften können für die Dauer einer Woche ausgeliehen werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich. Die jeweils aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht ausgeliehen werden.

- (5) Den Bediensteten der Hochschule steht zusätzlich die Möglichkeit der Dauerausleihe offen. Es können höchstens 20 Medieneinheiten dauerhaft ausgeliehen werden. Auf schriftlichen Antrag können bis zu 40 Medieneinheiten dauerhaft ausgeliehen werden.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm zur Verfügung gestellten Medieneinheiten zu überprüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass er die Medieneinheiten in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (7) Bei Nichteinhaltung der Leihfrist wird der Benutzer gebührenpflichtig gemahnt. Die Gebühren bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bibliotheksgebührensatzung wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht.

§ 5 Durchführung des Fernleihverkehrs

- (1) Die Durchführung des Fernleihverkehrs ist für die Studierenden der Hochschule und für hochschulexterne Personen gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bibliotheksgebührensatzung wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht.
- (2) Die Durchführung des Fernleihverkehrs erfolgt gemäß der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung (Leihverkehrsordnung, LVO). Die Leihverkehrsordnung kann in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 6 Beratung von Benutzern

- (1) Die Beratung von Benutzern ist gebührenfrei.
- (2) Die Beratung umfasst u.a. folgende Dienstleistungen:
Einführung in die Benutzung der Bibliothek
Hilfestellung bei der Auswahl und Anwendung der bereitgestellten Medieneinheiten und
Hinweise zur formalen Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 7 Durchführung von Literaturrecherchen in Datenbanken

- (1) Die Durchführung einer Datenbank-Literaturrecherche zu einem vom Benutzer definierten Thema umfasst:
Auswahl der in Frage kommenden Datenbanken
Durchführung der Recherche und Ausdruck des Ergebnisses sowie
Hilfestellung bei der Beschaffung des Volltextes der recherchierten Literatur

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen und Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Mänteln, Taschen und Wertgegenständen, die an der Garderobe bzw. in den Schließfächern aufbewahrt werden.

§ 9 Haftung der Benutzer

- (1) Für beschädigte oder verlorengegangene Medieneinheiten hat der Benutzer Ersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer ist für die Einhaltung der urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen der von ihm genutzten Medieneinheiten verantwortlich. Werden gegenüber der Bibliothek wegen einer durch einen Benutzer verursachten Verletzung urheber- oder lizenzrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist der Benutzer verpflichtet, die Bibliothek davon freizustellen.

§ 10 Verstöße der Benutzer

- (1) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Verwaltungs- und Benutzungsordnung, kann ihm die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek entzogen werden.
- (2) Gegen den Entzug der Zulassung kann der Benutzer innerhalb von vier Wochen beim Rektor schriftlich Widerspruch einlegen.
- (3) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Entzug der Zulassung nicht berührt.

Sigmaringen, 03.03.2009

Prof. Dr. Günter Rexer
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 05.03.2009
Abgehängt am: 31.03.2009

Zur Beurkundung

Bernadette Boden
Verwaltungsdirektorin